

## **Festsetzung des Untersuchungsrahmens**

nach § 5 UVPG für den

### **Ersatz der beiden kleinen Schleusenkammern und die Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau**

Die Festsetzung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Kiel-Holtenau in dem Scoping-Termin am 9. November 2016 in Kiel-Holtenau vorgestellte Vorhaben erfolgt auf Grundlage

- des vom WSA Kiel-Holtenau vorgelegten Vorschlags zu Inhalt, Umfang und Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Scoping-Unterlage) vom Oktober 2016,
- der Niederschrift zum Scoping-Termin vom 9. November 2016 und
- den darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen.

Der Erstellung der Umweltverträglichkeitsunterlagen ist die o.g. vom WSA Kiel-Holtenau vorgelegte Scoping-Unterlage zugrunde zu legen, wobei der Untersuchungsrahmen durch die nachfolgenden Änderungen, Ergänzungen und Hinweise erweitert wird.

## I. Änderungen, Ergänzungen und Hinweise zu den einzelnen Schutzgütern und Kapiteln der UVS

### **1. Schutzgüterübergreifend**

Bei der Darstellung der Wirkfaktoren in der UVU und im LBP sind Widersprüche zu vermeiden. Die Darstellung sollte einheitlich erfolgen. So sollten die zu betrachtenden Wirkfaktoren einheitlich und abschließend aufgeführt werden. Differenzen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zu vermeiden. In der Scoping-Unterlage fehlen etwa die auf S. 23 aufgeführten Wirkfaktoren „Elektromagnetische Strahlung“ und „Beeinträchtigung der Wasserqualität“ jeweils bezogen auf das Schutzgut Mensch.

Es sind die Flächennutzungspläne, Landschaftspläne und Bebauungspläne der Stadt Kiel zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Kiel vom 21. November 2016). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Kanalstraße ein Erhaltungssatzungsgebiet gemäß § 172 BauGB besteht.

Bei der Beschreibung des Vorhabens ist die geplante Abfolge der Baumaßnahme aufzuzeigen. Zudem sind die Dauer der Gesamtbaumaßnahme und der jeweiligen Einzelmaßnahmen zu benennen.

### **2. Schutzgut Mensch**

Als Beurteilungsmaßstab zur Beurteilung der Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die Gesundheit des Menschen ist auch die 39. BImSchV zu berücksichtigen.

Die aus anderen Planfeststellungsverfahren vorliegenden Gutachten, in denen Emissionen betrachtet werden, sind ggf. zu aktualisieren. Es sind jeweils bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu betrachten. Insbesondere ist die „Luftschadstoffuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals, Ergänzende Untersuchung für den Bereich Kiel inkl. Schleuse Kiel-Holtenau (LAI RM Consult GmbH, 04.08.2010)“ unter Berücksichtigung folgender Punkte zu ergänzen:

- Die Annahmen über die zukünftige Verkehrsentwicklung auf dem NOK sind darzulegen und zu begründen.
- Es sind die folgenden drei Szenarien über die zukünftige Abwicklung des Verkehrs über die Schleusen zu betrachten:
  - Betrieb aller vier Schleusenkammern,
  - Betrieb ausschließlich über die Großen Schleusen und
  - Betrieb bei Ausfall bzw. Ertüchtigung mindestens einer großen Schleusenkammer.

Diese Szenarien sind ebenfalls bei der Erstellung der Lärmprognosen und bei den Aussagen zur elektromagnetischen Strahlung zu berücksichtigen.

Im Verkehrsgutachten ist die Zunahme des Schwerlastverkehrs für den Stadtteil Kiel-Wik zu beziffern und die Verträglichkeit des Schwerlastverkehrs mit der Wohnbebauung zu prüfen. Gleiches gilt für die Zunahme der Schiffsverkehrs (bau-, betriebs- und anlagebedingt). Insoweit ist darzustellen, ob es zu einer Mehrbelastung durch Schiffsverkehr kommt und welche Auswirkungen diese ggf. hat, da die Auslastung der Kleinen Schleusen nach Abschluss der Baumaßnahmen steigt. Es können 77 % der Schiffsverkehre zukünftig in den Kleinen Schleusen abgewickelt werden (bisher 66 %). Die Stellungnahme des Umweltschutzamtes und des Stadtplanungsamtes der Stadt Kiel vom 21. November 2016 ist zu berücksichtigen.

### **3. Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt**

Es sind die Kartieranleitung sowie der Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein in der Fassung von Juli 2016 zur Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) heranzuziehen.

Der Untersuchungsraum für Vögel ist nicht auf einen Radius von 500 m um das Vorhaben zu vergrößern. Der Vorhabenträger ist in der Scoping-Unterlage nachvollziehbar davon ausgegangen, dass sich die Größe der Untersuchungsräume für Brut- und Rastvögel nach der Reichweite der wasserstraßen- bzw. vorhabensspezifischen Wirkfaktoren richtet, die deutlich geringer als bei großen Straßen sind. In dem vorliegend stark anthropogen geprägten Untersuchungsraum ist nicht erkennbar, dass ein vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktor derart weitreichende Auswirkungen haben könnte.

Um Beeinträchtigungen von Meeressäugern zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sollten die Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Sichtungen von Meeressäugern gemäß dem mit der Stellungnahme der Stadt Kiel vom 21. November 2016 als Anlage 1 übersandten Schutz- und Überwachungskonzept „Meeressäugerschutz“ herangezogen werden. Kartierungen sind insoweit entbehrlich.

Der Vorhabenträger hat das vom Stadtplanungsamt der Stadt Kiel übersandte Gutachten „Entwicklungsmaßnahme Marinequartier Kiel-Wik, nördlicher Teilbereich – Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 (1) BNatSchG“ (BIOPLAN, 05.11.2008) auszuwerten und zu prüfen, ob vorhabensbedingt Auswirkungen auf Fledermaus- und Vogelarten in diesem Bereich ausgeschlossen werden können.

#### **4. Schutzgut Boden**

Der Untersuchungsraum ist südlich des Kanals

- im Osten unter Einbeziehung der Nord- und der Südmole,
- im Süden bis zur Linie Südspitze Südmole – Zeyestraße – Schleiweg
- im Westen bis zur Anlegestelle der Fähre in der Schleusenstraße

in dem Fall zu erweitern, dass gutachterlich vorab Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Insoweit ist die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Kiel vom 21. November 2016 inklusive der beigefügten Karte mit dem neuen Untersuchungsraum zu berücksichtigen.

Bei der Konfliktbewertung ist der Wirkfaktor „temporäre Grundwasserabsenkung“ zu ergänzen und als mögliche Auswirkung ist die baubedingte Beeinflussung von vorhandenen Schadstoffen im Boden zu betrachten. Insoweit ist zu betrachten, ob vorhandene Schadstoffe durch die Baumaßnahme mobilisiert und/oder horizontal wie vertikal ausgetragen oder verlagert werden können und durch welche Sicherungsmaßnahmen dies verhindert werden kann.

Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Kiel abzustimmen. Hierzu gehören auch Eingriffe in den Boden im Rahmen von Baugrund- und Kampfmitteluntersuchungen.

Die in Kapitel 8 der Scoping-Unterlage zitierten „Datengrundlagen für die Umweltuntersuchungen“ für die Herleitung des Untersuchungsbedarfs sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Kiel zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich einer Aktualisierung oder Fortschreibung dieser Gutachten sollte eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgen. Die Stellungnahme vom 21. November 2016 der Unteren Bodenschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

#### **5. Schutzgut Wasser**

Der Untersuchungsraum ist südlich des Kanals

- im Osten unter Einbeziehung der Nord- und der Südmole,
- im Süden bis zur Linie Südspitze Südmole – Zeyestraße – Schleiweg
- im Westen bis zur Anlegestelle der Fähre in der Schleusenstraße

in dem Fall zu erweitern, dass gutachterlich vorab Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Insoweit ist die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt

Kiel vom 21. November 2016 inklusive der beigefügten Karte mit dem neuen Untersuchungsraum zu berücksichtigen.

Bei der Konfliktbewertung ist der Wirkfaktor „temporäre Grundwasserabsenkung“ zu ergänzen und als mögliche Auswirkung ist die baubedingte Beeinflussung von vorhandenen Schadstoffen im Grundwasser zu betrachten. Insoweit ist zu betrachten, ob vorhandene Schadstoffe durch die Baumaßnahme mobilisiert und/oder horizontal wie vertikal ausgetragen oder verlagert werden können und durch welche Sicherungsmaßnahmen dies verhindert werden kann.

Boden- und Grundwasseruntersuchungen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Kiel abzustimmen.

Es sind die Trinkwassergewinnungsgebiete (vormals Wasserschongebiete) gemäß der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21. November 2016 zu berücksichtigen.

## **6. Schutzgüter Klima und Luft**

Keine Ergänzungen notwendig.

## **7. Schutzgut Landschaft und Schutzgebiete**

Der heutige Zustand des Landschafts- und Ortsbildes ist als Bewertungsbasis für die kommenden Jahre der ununterbrochenen Bauphase anzusetzen.

## **8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Es haben Abstimmungen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu erfolgen, inwieweit die Bedeutung der Schleusenanlage denkmalschutzrechtlich als Ensemble bei der Betrachtung und Bewertung der Vorhabenswirkungen zu berücksichtigen ist.

## **9. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Das Umweltschutzamt der Stadt Kiel und die Planfeststellungsbehörde sind über das Ergebnis der FFH-Voruntersuchung zu informieren.

## **10. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL und der MSRL**

Es ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) zu prüfen und – wie die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – in einem von der UVU

separaten Fachbeitrag darzustellen. Dazu sollte sich der Vorhabenträger mit der Abteilung 4 des MELUR (vgl. Stellungnahme des MELUR vom 24. Oktober 2016) abstimmen, um die Anforderungen für die Prüfung zu eruieren.

## **II. Rechtlicher Hinweis**

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet gemäß § 5 S. 1 UVPG keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung nachträglich verändert werden.

Ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen können zusätzlich zu erstellen sein, sofern diese zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit einer förmlichen Ergänzung und evtl. erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen dem Träger des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine frühzeitige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Es wird auch während der laufenden Untersuchungen eine regelmäßige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Behörden und örtlichen Umweltvereinigungen empfohlen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Kiel

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

  
Heiko Böschen

  
Kathleen Ochlast